

VERMERK

"Milchpfad (O 70)"

Projekt

Koordinierung zum Thema Erweiterung des Geltungsbereiches – Funktion der Flächen Ruhender Verkehr und Öffentliche Grünflächen

Thema

Zitadelle, Container, EG Besprechungsraum, 10:30 Uhr - 11:15 Uhr

14.02.2020

Gesprächsort

Datum

Herr Schneider	67-Grün- und Umweltamt
Frau Hartmann	67-Grün- und Umweltamt
Herr Stenner	80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Herr Brinkmann	61-Stadtplanungsamt
Frau Sigges	61-Stadtplanungsamt

Gesprächsteilnehmer

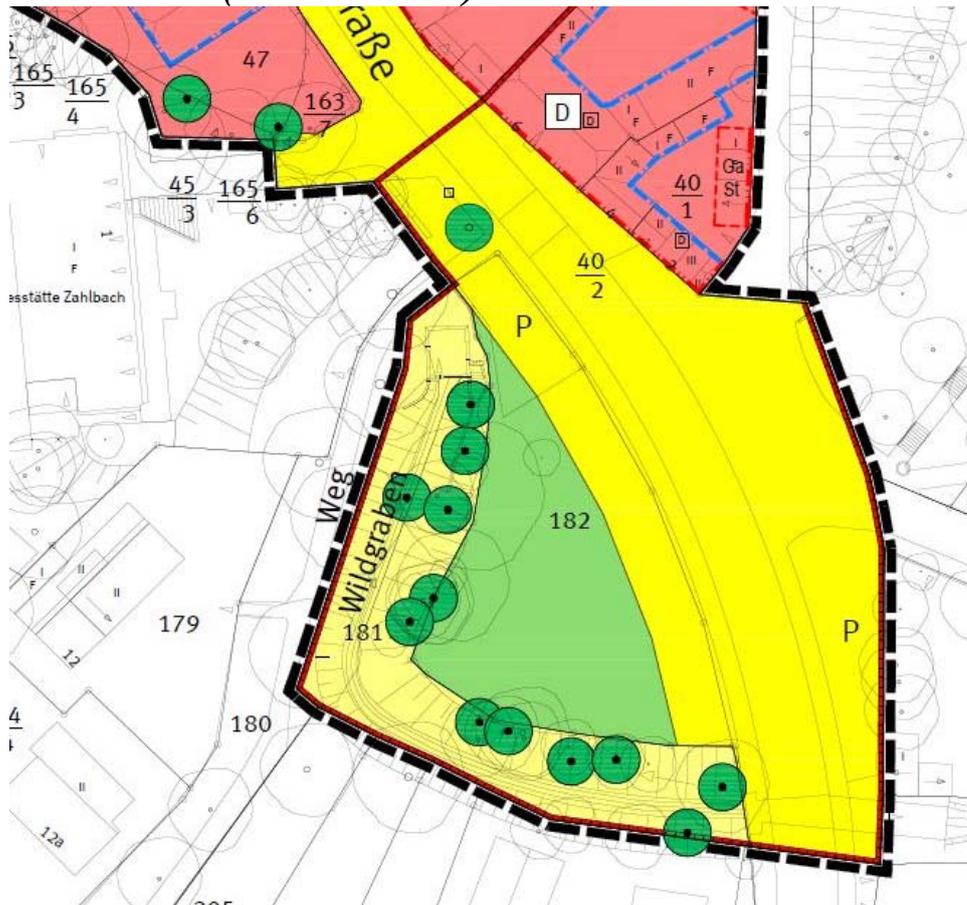
TOP

Tagesordnung / Gesprächsergebnisse

zuständig

1	<p><u>Anlass</u></p> <p>Das Stadtplanungsamt wird in diesem Jahr das Bebauungsplanverfahren "O 70" mit dem Satzungsbeschluss abschließen.</p> <p>Im Laufe des Verfahrens wurde seitens des Grün- und Umweltamtes angeregt, den Geltungsbereich des "O 70" im Süden um die Flurgrundstücke auf Flur 18, mit der Flurst-Nr. 181 u. 182 zu erweitern (siehe vorläufiges Entwurfs-Beispiel in Abb. 1). Sie sehen dieses Grundstück als Schlüsselgrundstück für das Thema Stadtklima. Somit können zum einen die bestehenden Grünvernetzungen sowie die Kalt- und Frischluftströme durch entsprechende Festsetzungen zukünftig stärkere Berücksichtigung finden und zum anderen das "wilde Parken" geregelt werden. Auch ein möglicher Verkauf des Flurstückes 182 durch die Stadt könne so verhindert werden, um dort massive bauliche Anlagen zu errichten, die nach § 34 BauGB zurzeit möglich wären.</p> <p>Die Entwicklung der "Süderweiterung O 70", die Diskussion von Varianten und die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses sind in diesem Vermerk zusammengefasst.</p>	
----------	---	--

Abb. 1: Erstes Entwurfs-Beispiel für die Erweiterung des Geltungsbereiches "O 70" (Stand: 14.02.2020)



Aktuell besteht allerdings noch Abstimmungsbedarf für die Erweiterungsflächen des südlichen Geltungsbereiches. Es muss geklärt werden, wie die zukünftige Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen aussehen soll. Das Grün- und Umweltamt entwickelt zurzeit ein Gesamtkonzept für die öffentliche Grünfläche im südlichen Geltungsbereich und wird die Grundgedanken dazu in diesem Termin vorstellen. Eingeladen sind von der Abteilung Stadtplanung die Ämter 67-Grün- und Umweltamt, 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und Amt 61- Abteilung Verkehrswesen eingeladen.

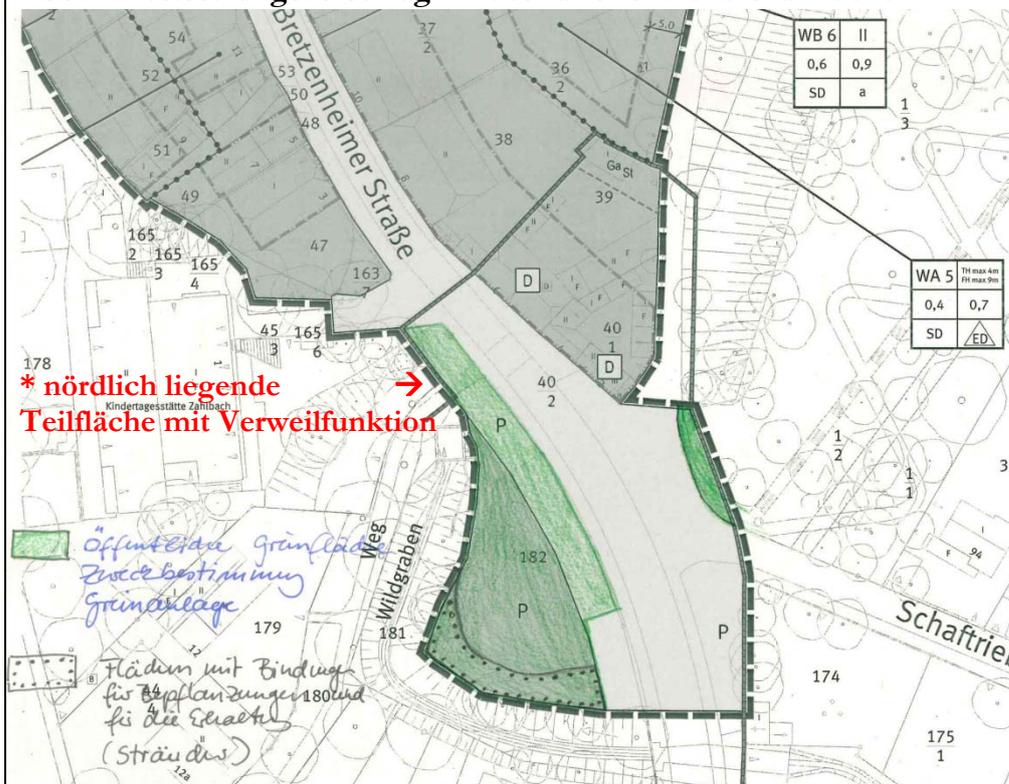
Vorstellung des Grundgedankens des Grünkonzeptes:

Festsetzung von Grünflächen:

Die Abgrenzung der Grünflächen "öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage" und "Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung (Sträucher)" (siehe Abb. 2) im Südwesten der Erweiterungsfläche erfolgte unter freiraumplanerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Der Flächenumfang der Grünfläche im Osten entspräche dem Bestand zuzüglich einer geringfügigen Arrondierung zur Aufnahme der Raumkanten der vorhandenen Grünanlage vom Schaftriebweg kommend im Übergang zum Milchpfad.

Abb. 2: Festsetzungsvorschlag Amt 67 für öffentliche Grünflächen



Die Grünfläche im Osten sei dazu ein bedeutsames Vernetzungselement und stelle die Fortführung dar zwischen:

- der im Süden/ Südosten angrenzenden, aus dem Wildgrabental kommenden Grünfläche,
- der im Osten anschließenden Grünanlage, die sich von der Bretzenheimer Straße bis zum Zahlbacher Steig erstreckt, und
- der von Südwesten kommenden Grünanlage, die sich bis zur Bahnstraße in Bretzenheim erstreckt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Durchgängigkeit und des Anschlusses an diese bestehenden Grünverbindungen sowie der Erlebbarkeit sei auch die nördlich liegende Teilfläche* (siehe Abb. 2 und Abb. 3) zwischen dem Zugang zur Kindertagesstätte und dem Wildgraben in die Abgrenzung mit einzu beziehen. Diese Teilfläche weise bereits heute Funktionen einer Verweil- und Ruhezone auf.

Abb. 3: Nördlich liegende Teilfläche mit Verweilfunktion (© Copyright 2018 CycloMedia Technology B.V.)



Rahmenbedingung und Ziel der Grünkonzeptes:

Die Verlagerung der durch Baulast zugeordneten Stellplätze in der Bretzenheimer Straße (genaue Verortung siehe Anhang des Vermerks und siehe Abb.5) von Norden mehrere Meter nach Süden und der Verzicht auf die weiteren Stellplätze würden die Verbindung der Teilflächen und die Entwicklung einer zusammenhängenden Grünfläche ermöglichen. Der Raumeindruck des Kreuzungsbereiches, die Zu- und Übergangsbereiche in und zwischen den Grünflächen und die Einsehbarkeit in den Verkehrsraum könnten damit entscheidend verbessert werden.

Festsetzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung:

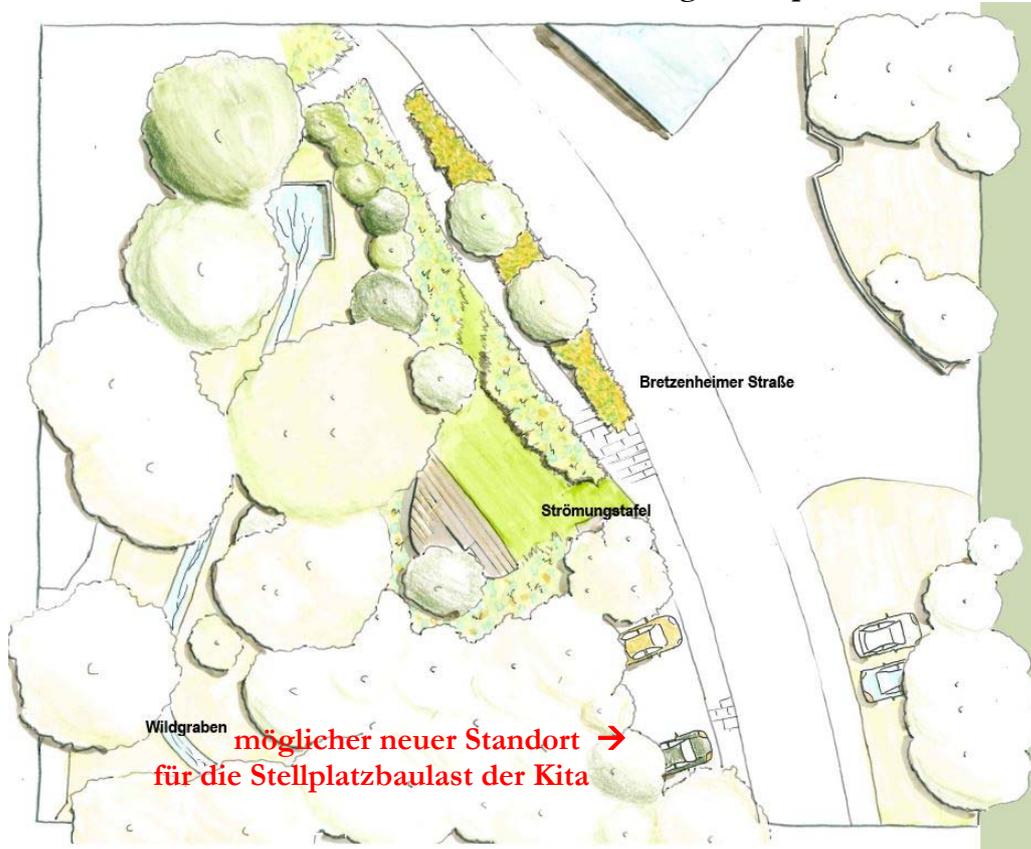
Der baumbestandene Wildgraben und die angrenzenden Gehölze erfüllen darüber hinaus wichtige klimatische und ökologische Funktionen. Die Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen würden einen Übergang und Puffer gewährleisten und als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Gleichzeitig seien damit auch die Erhöhung der Biodiversität, eine Einbindung des Umfeldes und Bereicherung des Landschaftserlebens verbunden.

Ein erstes Konzept zur Erlebbarkeit der öffentlichen Grünfläche entlang des Wildgrabens besteht bereits. Herr Schneider wird dieses dem Stadtplanungsamt zukommen lassen.

Nachtrag zum Gestaltungskonzept:

Zwischenzeitlich wurde der Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes vom Grün- und Umweltamtes dem Stadtplanungsamt vorgelegt (siehe Anhang und ein Ausschnitt in Abb. 4):

Abb. 4: Ausschnitt des Vorentwurfs des Gestaltungskonzeptes



Nachtrag von der Abteilung Stadtplanung zur nördlich liegenden Teilfläche (siehe Abb. 3):

Die nördlich liegende Teilfläche zwischen dem Zugang zur Kindertagesstätte und dem Wildgraben, die laut Amt 67 als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll (siehe Abb. 2, 3 und Abb. 6), ist Teil einer gewidmeten Verkehrsfläche. Für die Änderung, von der bisher geplanten Festsetzung "öffentliche Verkehrsfläche", zur Festsetzung "öffentliche Grünfläche", war die Zustimmung der Abteilung 61.3 Straßenbetrieb (zuständig für Widmungsverfahren) notwendig (siehe angehängte Stellungnahme per E-Mail vom 24.04.2020): Für die Fläche bestünde keine verkehrstechnische Notwendigkeit. Sie stimmen der Festsetzung als "öffentliche Grünfläche" zu. Eine Einziehung dieser öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche sei unter Berücksichtigung des § 37 Abs. 7 LStrG Rheinland-Pfalz nicht nötig.

61.3

3 80- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Eine der Teilflächen (siehe Abb.2 und 5), auf der das Grün- und Umweltamt in seinen Ausführungen bzw. Gestaltungskonzept die Notwendigkeit einer Festsetzung einer öffentliche Grünfläche vorsieht, welche entlang der Straßenaufweitung der Bretzenheimer Straße verläuft, wird seit Jahren als öffentlicher Parkplatz genutzt.

Die besagte Fläche des ruhenden Verkehrs (siehe auch Abb. 5) sollte, nach Gesprächen mit dem Amt 80 im Jahr 2018, als Standort für das Abstellen von Wohnmobilen dienen. Die entsprechenden Straßenschilder, die darauf hinweisen

und das Abstellen von Wohnmobilen erlauben bzw. darauf hinweisen, sind dort mittlerweile entfernt worden.

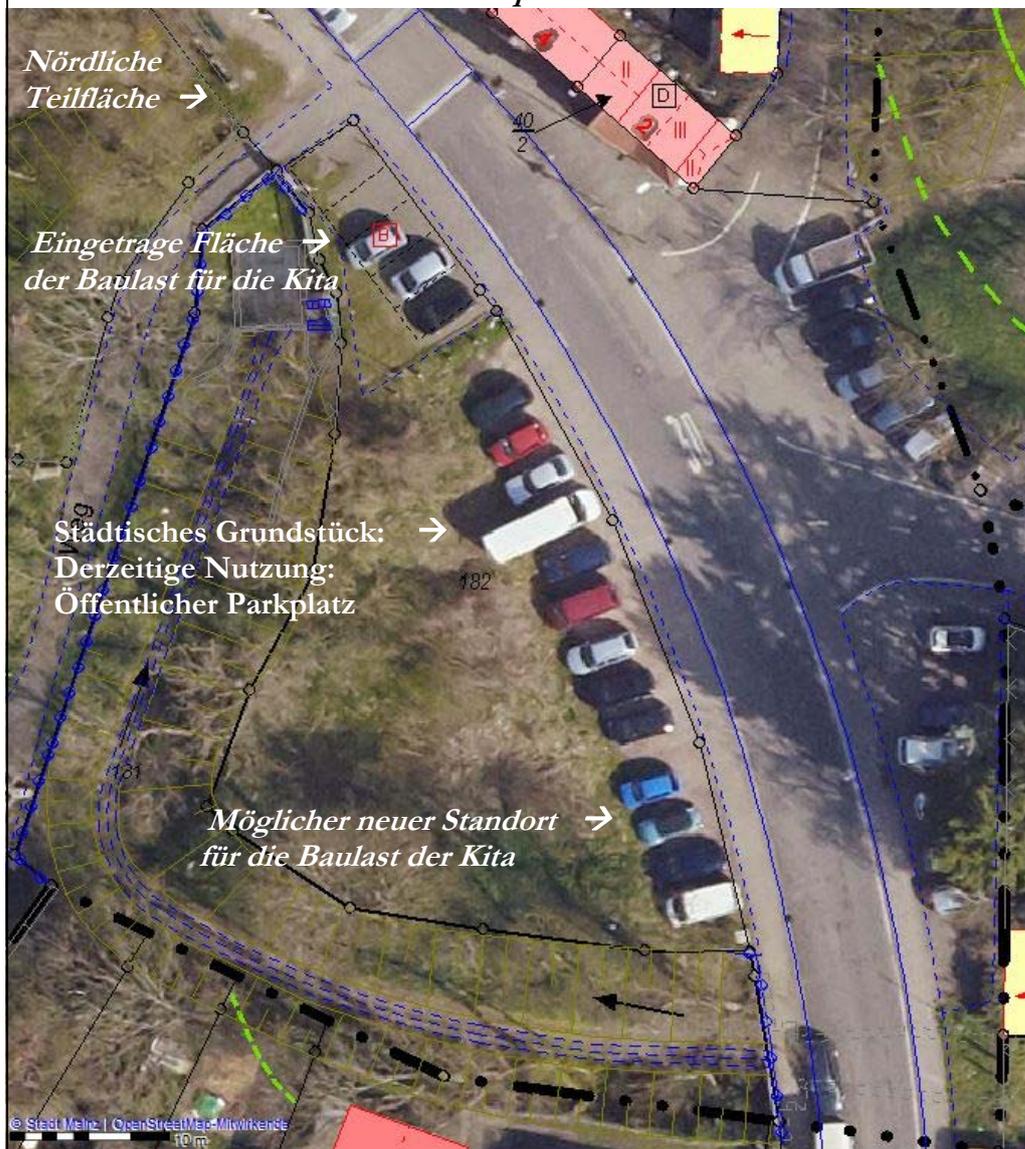
Herr Stenner erläutert, dass dieser Standort für Wohnmobile nicht mehr relevant ist, da mittlerweile in der Nähe des Stadions entsprechend ausreichende Flächen geschaffen wurden.

Des Weiteren gibt es hier manchmal Anfragen von Betrieben aus der Nachbarschaft zur Anmietung bzw. zum Kauf städtischer Teilflächen zum Abstellen des Firmenwagens oder Anhänger. Diese werden aber nur vereinzelt angefragt.

Die Verlagerung der Fläche mit eingetragener Baulast für den Hol- und Bringverkehr und parkende Angestellte der angrenzenden Kita ist denkbar. Die Möglichkeit soll aber von 61.1. hinsichtlich der notwendigen Nähe zur Kita und des Sicherheitsaspektes geprüft werden.

61.1.1

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Katasterplan mit Luftbild



Herr Stenner leitete dem Stadtplanungsamt im Anschluss des Gesprächs am 18.02.2020 eine Übersicht von Stellungnahmen zum städtischen Grundstück Flurstück-Nr. 182 (Aktz.: 66 11 29 Mz) vom 5. April 2018 weiter. Laut Stellungnahmen im April 2018 zur Überlegung der Eintragung einer Baulast auf einer Teilfläche und Bebauung der Restfläche schrieb die Abteilung 61.3; dass keine Bedenken bestünden, die Mainzer Netze GmbH; dass das Grundstück mit der

	<p>Flurstücksnr. 182 leitungsfrei sei, die Telekom; dass keine Anlagen in der Parzelle vorhanden seien und der Wirtschaftsbetrieb; dass dort ein Mischwasserkanal DN 1200 bzw. DN 200 mm verlaufe. Der Kanal sei bei einer Veräußerung bzw. Bebauung mittels eines Schutzstreifens von 5m zu sichern. Der Schaltschrank des Wirtschaftsbetriebes sei momentan noch in Betrieb. Ob er in Zukunft benötigt würde, müsse noch geklärt werden.</p>	
4	<p>61.1 – Abteilung Verkehrswesen, SG Verkehrsplanung</p> <p>Seitens des Sachgebiets Verkehrsplanung können bei dem heutigen Termin keine konkreten Aussagen getroffen werden, da der Ansprechpartner des Sachgebiets krank sei.</p> <p>Folgende Anmerkungen werden gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden Bedenken geäußert, dass durch Umsetzung des Gestaltungskonzeptes auf der westlichen Seite der Bretzenheimer Straße zukünftig ca. 15 öffentliche Stellplätze (z.B. für Anwohner und Besucher) wegfallen. • Eine Verlegung der ausgewiesenen Fläche der Kita (gesichert durch eine Baulast) Richtung Süden wäre denkbar. Dies muss aber noch intern abgeklärt werden (siehe Erläuterung in Kapitel 3). • Bei der gemeinsamen Überlegung Grünflächen mit Parkplätzen auf einer Fläche zu vereinen und den Grundgedanken, die jetzige Parkplatzfläche zu Gunsten einer hochwertigen Grünfläche zu minimieren, kam der Gedanke, den ruhenden Verkehr längs zur Straße anzuordnen. Dazwischen ist allerdings eine Aussparung für Fußgänger als Querungshilfe auf Höhe des "Schaftriebweg" notwendig. Der Gehweg sollte bei der Umgestaltung auf mind. 2,50 m bis 3,00 m ausgeweitet werden. Fraglich erscheint jedoch, ob die Reduzierung der Anzahl an Stellplätzen (durch Längsparker, evtl. notwendige Baumpflanzungen und Querungshilfen) durch das Mehr an öffentlich zugänglicher Grünfläche an dieser Stelle wirklich sinnvoll ist. • Bei Herrn Walter von 61.4 sollte der Leitungsbestand eingeholt werden. <p>Herr Brinkmann nimmt folgende Fragen mit und wird sie innerhalb der nächsten Woche (schnellstmöglich) mit seinem Sachgebietsleiter klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Bedarf an Stellplätzen in diesem Gebiet? → Sind die o. g. Stellplätze vor dem bereits beschriebenen Hintergrund in Kapitel 2 entbehrlich? • Wie viele Stellplätze würden durch Längsparker, evtl. notwendige Baumpflanzungen und notwendigen Querungshilfen wegfallen? Sind Längsparker hier überhaupt sinnvoll? • Kann die Parkplatzfläche für die Kita nach Süden verschoben werden (siehe Abb. 5 und Anhang der Mail), um einen ausreichenden, sicheren und attraktiven Zugang von Norden zur Grünfläche zu generieren? • Ist die Sicherheit der Kinder bei Verschiebung der Fläche für Hol- und Bringdienste bis zur Kita dann ausreichend gesichert? • Steht der Leitungsbestand einer Umplanung entgegen? <p><i>Im Nachgang dieses Gesprächs, teilte das Sachgebiet Verkehrsplanung in einer E-Mail vom 02.04.2020 u.a. Folgendes mit: Bei dem Parkplatz (den das Amt 67 zu einer Grünfläche umwandeln möchte, siehe Kapitel 2) handele es sich um eine Privatfläche der Stadt Mainz. Diese Fläche habe keine Widmung (siehe Abb. 6). Demzufolge liege die Zuständigkeit bei Amt 80, welche ihrer Einschätzung nach für</i></p>	61.1.1

solche Flächen zuständig seien.
 Die Nutzung als Parkplatz habe sich aus der Historie entwickelt; ein Recht auf diese Nutzung gebe es ihrer Einschätzung nach daher nicht. Diese Nutzung beizubehalten mache aber grundsätzlich Sinn.

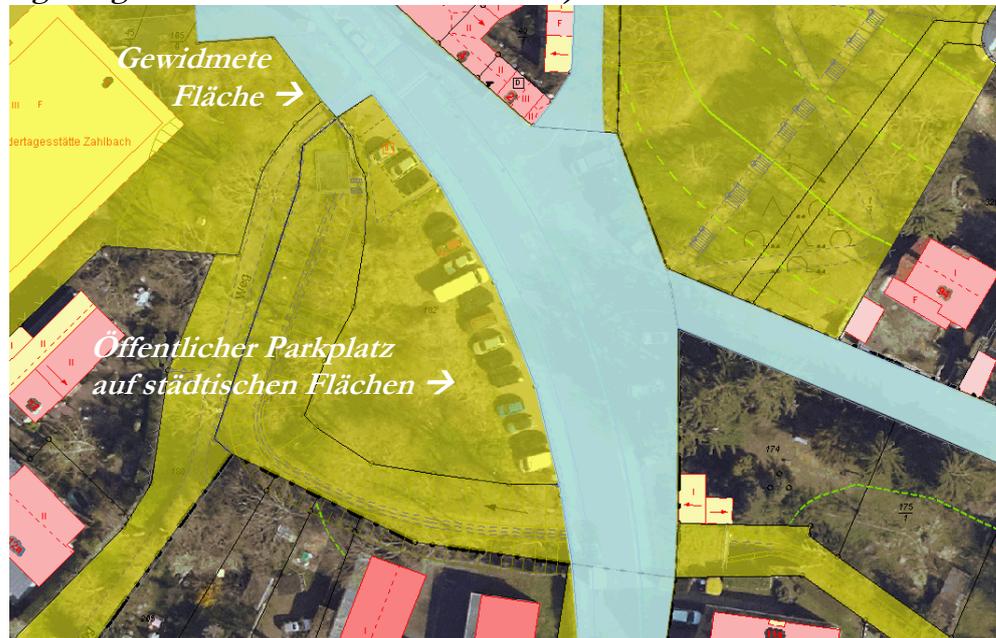
Sie schlagen vor, die bestehende Parkplatzfläche auf der städtischen Privatfläche nicht widmen zu lassen und als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parken, ähnlich wie im Bebauungsplan "D 31", festzusetzen.

Gemäß Rücksprache mit der stellv. Abteilungsleitung sollte diese "Parkplatz-/Grünfläche" (Flurstück Nr. 182) allerdings besser nicht in den Geltungsbereich des O 70 aufgenommen werden. Wenn man über eine solche Erweiterung des Geltungsbereiches nachdenke, dann sollte man den gesamten Knotenpunktbereich bzgl. Verkehrssicherheit/-funktion prüfen.

→ Nachtrag dazu von der Abteilung Stadtplanung:

Dass die o. g. Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "O 70" mit aufgenommen werden sollen, wird nicht nur vom Amt 67 aus bereits erläuterten klimatischen Gründen (siehe Kapitel 1), sondern auch in Stellungnahmen von der Abteilung Denkmalpflege gefordert. An dieser Erweiterung des Geltungsbereichs bezüglich des Flurstücks Nr. 182 hält die Abteilung Stadtplanung daher weiterhin fest. Eine Überprüfung des gesamten Knotenpunktbereiches bzgl. Verkehrssicherheit wird begrüßt, ist aber für die Festlegung der notwendigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht notwendig bzw. im Bebauungsplanverfahren rechtzeitig umsetzbar. Aufgrund des hohen Planungsaufwandes kann eine Überprüfung voraussichtlich erst nach dem Bebauungsplanverfahren stattfinden.

Abb. 6: Ausschnitt aus den Geodaten (gelb: städtische Flächen, blau: Überlagerung durch Gemeindestraßenflächen)



5 60.04 - Abteilung Denkmalpflege

Nachträglich zu diesem Termin erschien es sinnvoll, die Meinung der Abt. Denkmalpflege einzuholen, da es sich bei der o. g. Erweiterungsfläche um eine Denkmalschutzzone handelt und es sein könnte, dass hier weitere Restriktionen für eine Neuplanung der Straßen- und Grünflächen seitens der Denkmalpflege genannt werden. Ihnen wurde ein Vorentwurf dieses Vermerks zur Kenntnis weitergeleitet

	<p>und um ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Abteilung Denkmalpflege nahm am 03.04.2020 wie folgt Stellung:</p> <p><i>Da die Unterschutzstellung der Denkmalszone explizit zum Zwecke der Erhaltung u. a. der platzartigen Aufweitung der öffentlichen Flächen, also der Erhaltung einer Freifläche, erfolgte, kämen die Planungen der denkmalpflegerischen Zielsetzung durchaus entgegen. Eine etwaige Bebauung der Freifläche würde dieser Zielsetzung hingegen in hohem Maße widerstreben.</i></p> <p><i>Historische Lagepläne (u. a. 1870) zeigen einen etwas anderen Verlauf von Mühlweg/Bretzenheimer Straße mit einem Knick statt der heutigen geschwungenen Führung. Im 19. Jh. wäre die heutige Freifläche als zu einer Gastwirtschaft in dem Gebäude Bretzenheimer Straße 6 gehörender Garten nebst Tanzlokal genutzt. Es handele sich also auch damals im Wesentlichen um eine unbebaute Fläche, die ggfs. von einer Mauer umschlossen war (Lageplan von 1870).</i></p> <p><i>Bei einer Umgestaltung der Freiflächen wäre von großer Wichtigkeit, dass die historischen Wegeverbindungen (Mühlweg/Bretzenheimer Straße, Milchpfad und Schaftriebweg), der Wildgraben und das historische Brückengeländer erhalten bzw. ablesbar blieben. Die Freiflächen befinden sich aktuell in einem nicht besonders ansprechenden Zustand, so dass eine gestalterische Verbesserung auch aus denkmalpflegerischer Sicht durchaus wünschenswert erscheint. Es spräche dabei nichts gegen eine Beibehaltung von Parkplätzen. Ob man die Freifläche durch eine Bepflanzung optisch vom Straßenraum trennen sollte, wäre noch einmal zu diskutieren.</i></p>	
6	<p>Weiteres Vorgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtig ist es herauszufinden, ob das von Amt 67 vorgeschlagene Gestaltungskonzept zur Aufwertung und Vernetzung von Grünstrukturen von den Verkehrsplanern nicht doch grundsätzliche Zustimmung findet und somit auf ca. 15 Stellplätze verzichtet werden kann oder eine andere Lösung zugunsten des Bedarfs an Flächen des ruhenden Verkehrs gefunden werden muss. • Die Abt. 61.1 Verkehrsplanung gibt zeitnah eine Rückmeldung • Die Abteilung Stadtplanung bittet darum, eine zeitnahe Lösung zu finden damit die Flächen schnellstmöglich im Bebauungsplanentwurf "O 70" festgesetzt werden können. Sobald eine gemeinsame Lösung von 61.1 und Amt 67 vorliegt, soll diese Amt 80 noch einmal kurz vorgestellt werden. • Wichtig ist, dass Amt 80, als Eigentümer der Fläche, mit der Lösung ausdrücklich einverstanden ist. Auch die Änderung der Baulastfläche muss die Zustimmung von Amt 80 finden. Andernfalls, kann die Fläche nicht als Grünfläche festgesetzt werden. Falls die Baulast geändert wird, sollte auch hierzu die Kita angehört bzw. eingebunden werden. Wer die ggf. geplante Änderung der Baulast parallel zum Bebauungsplanverfahren bei Amt 60.02 beantragen soll, müsste dann noch geklärt werden. 	<p>Amt 61.1 + Amt 67</p> <p>Amt 61.1</p> <p>Amt 61.2 > Amt 80</p> <p>Amt 80</p>

Nachtrag:

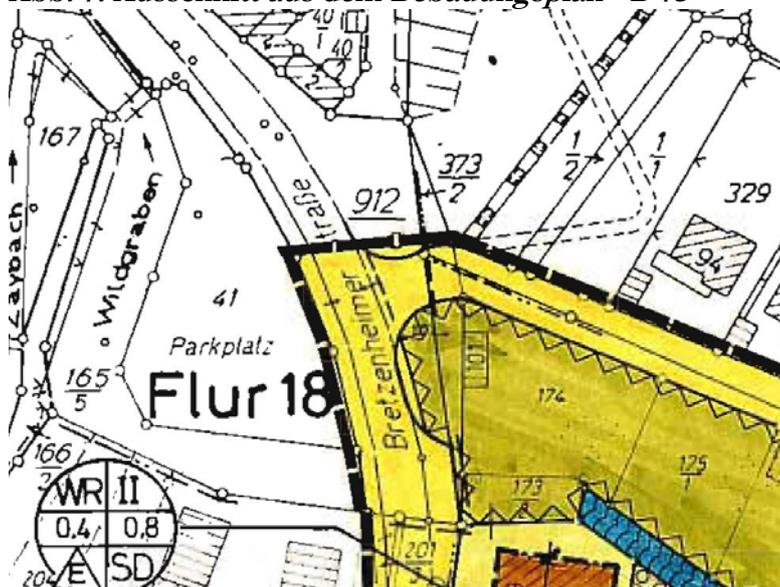
- Nach Rücksprache mit der Abteilung Verkehrsplanung wird empfohlen, die Teilfläche auf dem städtischen Grundstück mit der Flurstücknummer 182, für die eine Baulast für fünf Stellplätze für den Ersatzneubau der Kita Zahlbach eingetragen ist, nicht zu verlegen. Eine Verschiebung der Fläche würde wahrscheinlich von den Eltern der Kita-Kinder nur schwer angenommen werden. Es wird befürchtet, dass sich stattdessen die Hol- und Bringdienste der Eltern vor der Kita bzw. an derselben Stelle, aber dann auf der Straße im schützenswerten Fußgängerfurt-Bereich, abspielen werden. Das sei aus Sicherheitsaspekten nicht wünschenswert. Die Abteilung Verkehrsplanung empfiehlt darüber hinaus, die bestehenden, schräg zur Bretzenheimer Straße aufgestellten Parkplätze neu zu ordnen und sie stattdessen längs zur Straße aufzustellen.

Bezüglich des Umgangs mit den bestehenden Stellplätzen gibt es letztendlich zwei Varianten. Entweder wird die bestehende Grünfläche bis zur Bretzenheimer Straße erweitert und für die Naberholung aufgewertet oder die Grünfläche wird nur marginal erweitert und es werden zusätzliche Parkplätze parallel zur Straße aufgestellt.

Das Dezernat V und der Ortsvorsteher befürworten letztendlich die Lösung, in der die Grünfläche erweitert und der Fußgängerfurtbereich durch die Beibehaltung des Standortes der Stellplatzbaulastenfläche geschützt wird.

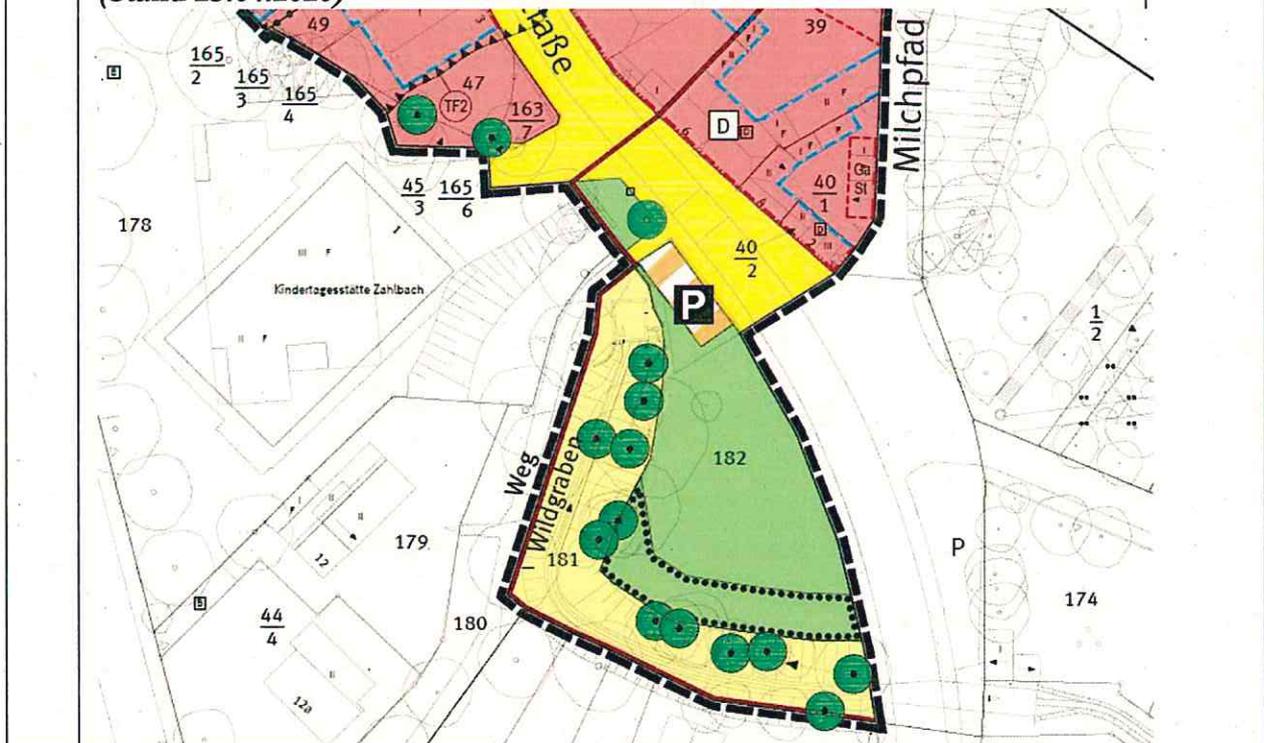
- Die Fläche der Stellplatzbaulast muss im Bebauungsplanentwurf neu gefasst werden. Sie ist kleiner als zuvor angenommen (siehe Lageplan der Stellplatzbaulast im Anhang). Die fünf Stellplätze der Kita werden als "Private Verkehrsfläche" mit der Zweckbestimmung "Flächen für das Parken von Fahrzeugen" festgesetzt (siehe Abb. 8).
- Die Erweiterung des Geltungsbereiches wird stärker eingegrenzt. Der Geltungsbereich, der bisher geplanten Erweiterung des Bebauungsplanentwurfes, überschneidet sich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Schaftriebweg (B 73)" (siehe Abb. 7). Die Erweiterung des Geltungsbereiches des "O 70" wird daher nur noch die Flächen mit der Flurstücks-Nr. 181 und Nr. 182 umfassen (siehe Abb. 8).

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan "B 73"



- Die private städtische Teilfläche (Flurstück-Nr. 182) wird bis zur Bretzenheimer Straße als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" festgesetzt (siehe Abb. 8). Dementsprechend kann das Gestaltungskonzept des Grün- und Umweltamtes weitgehend umgesetzt werden, um eine Verbindung von grünen Teilflächen und die Entwicklung einer zusammenhängenden Grünfläche, mit hoher klimatischer Bedeutung für die Innenstadt, ermöglichen zu können. Für die gestalterische Verbesserung und die Begeh- und Erlebbarkeit der öffentlichen Grünfläche werden in der Konsequenz zukünftig ca. 15 Stellplätze, die bisher auf der privaten städtischen Fläche geduldet wurden, wegfallen. Kleinere Änderungen des Gestaltungskonzeptes werden aufgrund der Beibehaltung des Standortes der Baulast für die Kita-Stellplätze erforderlich. Der geplante Zugang zur öffentlichen Grünfläche müsste dementsprechend um ein paar Meter nach Süden verschoben werden.

Abb. 8: Ausschnitt aus dem aktuellen Bebauungsplanentwurf "O 70" (Stand 23.04.2020)



Mainz, 28.04.2020


Sigges

Anlagen:

Teilnehmerliste

Gestaltungskonzept Grün- und Umweltamt

Schriftliche Stellungnahmen zur Eintragung einer Baulast von 2018

RV Denkmalzone "Bretzenheimer Straße/Wildgraben"

Stellungnahme Amt 61.3 mit Lageplan der gewidmeten Flächen

Lageplan der Stellplatzbaulast

- II. Den Teilnehmern per E-Mail z. K. (Hr. Schneider, Fr. Hartmann, Hr. Stenner, Hr. Brinkmann, Hr. Werner, Hr. Baumgarten, Fr. Schlesinger)
- III. Z. d. lfd. Akten
- IV. Z. d. Handakten



Mainz, 28.04.2020
61-Stadtplanungsamt



Rosenkranz



Amt 61 der Landeshauptstadt Mainz

Anwesenheitsliste und Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Name	Institution / Adresse	Telefonnummer	Datum	Zeit	Ort	Unterschrift
Erweiterung des Geltungsbereichs "070" - In der Angelegenheit Funktion der Flächen	14.02.2020	10:30-	Zitadelle, Bau			
Sigges, Annika	61.2.1 Stadtplanungamt	12 30 49		annika.sigges@stadt. mainz.de		[Signature]
STENVEL, NUBERT	80	122353		inber.stuener@stadt. mainz.de		[Signature]
Schwan, Tobi	61.1	12-4242		tobi.schwan@stadt. mainz.de		[Signature]
SCHWABER, DIK	67-03	12-3280		DIK.SCHWABER@STADT.MAINZ.DE		[Signature]
HARTMANN, ANOREK	67.02	12-4233		andrea.hartmann@stadt. mainz.de		[Signature]

Einwilligungserklärung

Mit der Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im auf der Rückseite aufgeführten Umfang und für den aufgeführten Zweck durch den Verantwortlichen ein. Dabei gelten die aufgeführten Bedingungen, die nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten sind.



1. Verantwortlicher

Amtsleitung: Herr Strobach

Besucheranschrift:

Zitadelle, Bau A

Am 87er Denkmal

55131 Mainz

Postanschrift:

Landeshauptstadt Mainz

Postfach 3820 | 55028 Mainz

Telefon: 06131 / 12 30 30

Telefax: 06131/ 12 26 71

E-Mail: stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

2. Datenschutzbeauftragter

Michael Schaut

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1 | 55116 Mainz

Telefon: 0 6131 12-2216

E-Mail: datenschutz@stadt.mainz.de

3. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der

- Vorbereitung oder Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, oder eines sonstigen Satzungsverfahrens nach dem BauGB.
- Durchführung einer sonstigen städtebaulichen Planung.
- städtebaulichen und planungsrechtlichen Beratung oder Bewertung bezüglich eines Vorhabens.
- Beantwortung einer sonstigen Anfrage.
- Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO).

Sie erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

5. Von der Verarbeitung betroffene Personen

Die/der Einwilligende.

6. Erfasste personenbezogene Daten

- Vorname, Nachname
- Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Besondere Zwecke
- Personenbezogene Daten, die vom Einwilligenden abgegeben wurden.

7. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern außerhalb des Verantwortlichen übermittelt:

- Dritten, im Rahmen der zweckentsprechend erforderlichen Dokumentation und Kommunikation.
- Dem Stadtrat und den Ortsteilräten der Landeshauptstadt Mainz zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung (gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ortsteilräte).
- Aufsichtsbehörden zur Prüfung auf Rechtsmängel.
- Gerichten zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen.
- Dritten, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB).

8. Dauer der Speicherung

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Zweckerfüllung erforderlich ist.

9. Rechte der Betroffenen

Freiwilligkeit

Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

Widerrufsrecht

Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt.

Auskunftsrecht

Ich habe nach Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.

Recht auf Berichtigung

Ich kann nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen.

Löschung

Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. „Vergessenwerden“ nach Art. 17 DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen.

Einschränkung der Verarbeitung

Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben Ich das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Himlere Bleiche 34 | 55116 Mainz

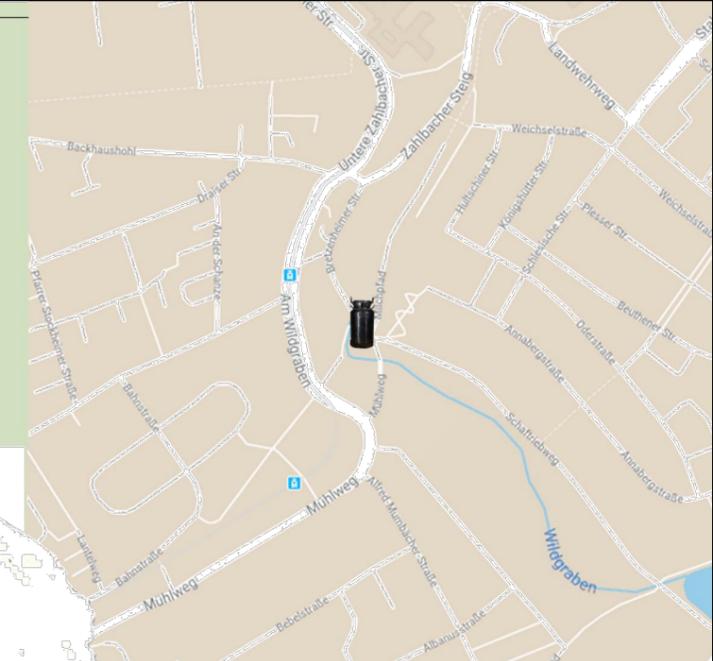
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de/>

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Am Milchpfad - Konzept

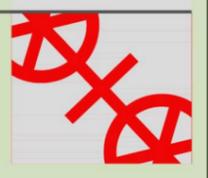


Ansicht



Strömungstafel

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	DATUM	GEZ.	DATUM	26.08.2019
PROJEKT			PLAN-NR.	1
Am Milchpfad				
LEISTUNGSPHASE / PLANINHALT				
VORENTWURF			MASSTAB	1:200
GESTALTUNGSKONZEPT				
BEARBEITUNG	ZIEGLER			
ABTEILUNGSLEITUNG	SCHNEIDER			
AMTSLEITUNG	NEHRBASS			
GESCHWISTER - SCHOLL - STR. 4		55131 MAINZ		
GRÜN- UND UMWELTAMT				



lage

61	33	Mz					
----	----	----	--	--	--	--	--

Aktz.: 66 11 29 Mz

**Städtisches Grundstück Nr. 182 in Flur 18 der Gemarkung Mainz; Bretzenheimer Straße
Eintragung einer Baulast auf einer Teilfläche und Bebauung der Restfläche**

Ihr Aktz.: 23 Mz 18 01/17

U. dem 60 - Bauamt
Verwaltungsabteilung

zurückgereicht.

60 - Bauamt Mainz

Aktz.:

10. April 2018

Det	z. U.		z. K.		Wvl		z. R.	
Det	1	2	3	4	5	6	7	8
SG	1	2	3	4	5	6	7	8
SB	1	2	3	4	5	6	7	8

Stellungnahme 61.3: Es bestehen keine Bedenken.

Stellungnahmen der Versorgungsträger:

Mainzer Netze GmbH: Von Seiten der Mainzer Netze bestehen keine Einwände gegen die Eintragung der Baulast, da keine Versorgungsleitungen betroffen sind. Auch das restliche Grundstück 182 ist leitungsfrei und daher spricht nichts gegen eine Bebauung. Eine mögliche Erschließung könnte aus der Bretzenheimer Straße erfolgen.

Telekom: Es sind keine Anlagen in der Parzelle 182 vorhanden.

Die Stellungnahme des **Wirtschaftsbetriebs** wurde direkt an das Amt 80 abgegeben: Im Bereich der Parzelle 182 verläuft der Mischwasserkanal DN 1400 bzw. DN 2000 mm. Der Kanal ist bei einer Veräußerung bzw. Bebauung mittels eines Schutzstreifens (Breite 5 m) zu sichern. Ein aus der tiefbautechnischen Koordinierung resultierender **Zusatz zur Beachtung:** Der Schaltschrank des Wirtschaftsbetriebs (siehe Lageplan und Foto im Anhang) ist momentan noch in Betrieb. Ob er in Zukunft benötigt wird muss noch geklärt werden.

Mainz, 05. April 2018

61.3 – Stadtplanungsamt
Im Auftrag

S. Häntzschel

Anlagen: Lageplan mit Kanalbestand, Lageplan mit Schaltschrank, Bestandsplan Mainzer Netze GmbH, Bestandsplan Wirtschaftsbetrieb, Foto Schaltschrank Wirtschaftsbetrieb

Mainz, 05. April 2018

61 - Stadtplanungsamt

Ingenthron

(779a.)

46392 3067
DO 105.65
102.86

46392 3125
DO 106.13 47
100.64

46392 3060
DO 105.82
102.07

46392 3061
DO 105.88
100.66

46392 3058
DO 105.88
100.92

46392 3059
DO 106.0
102.34

46392 3957
DO 105.9
100.92

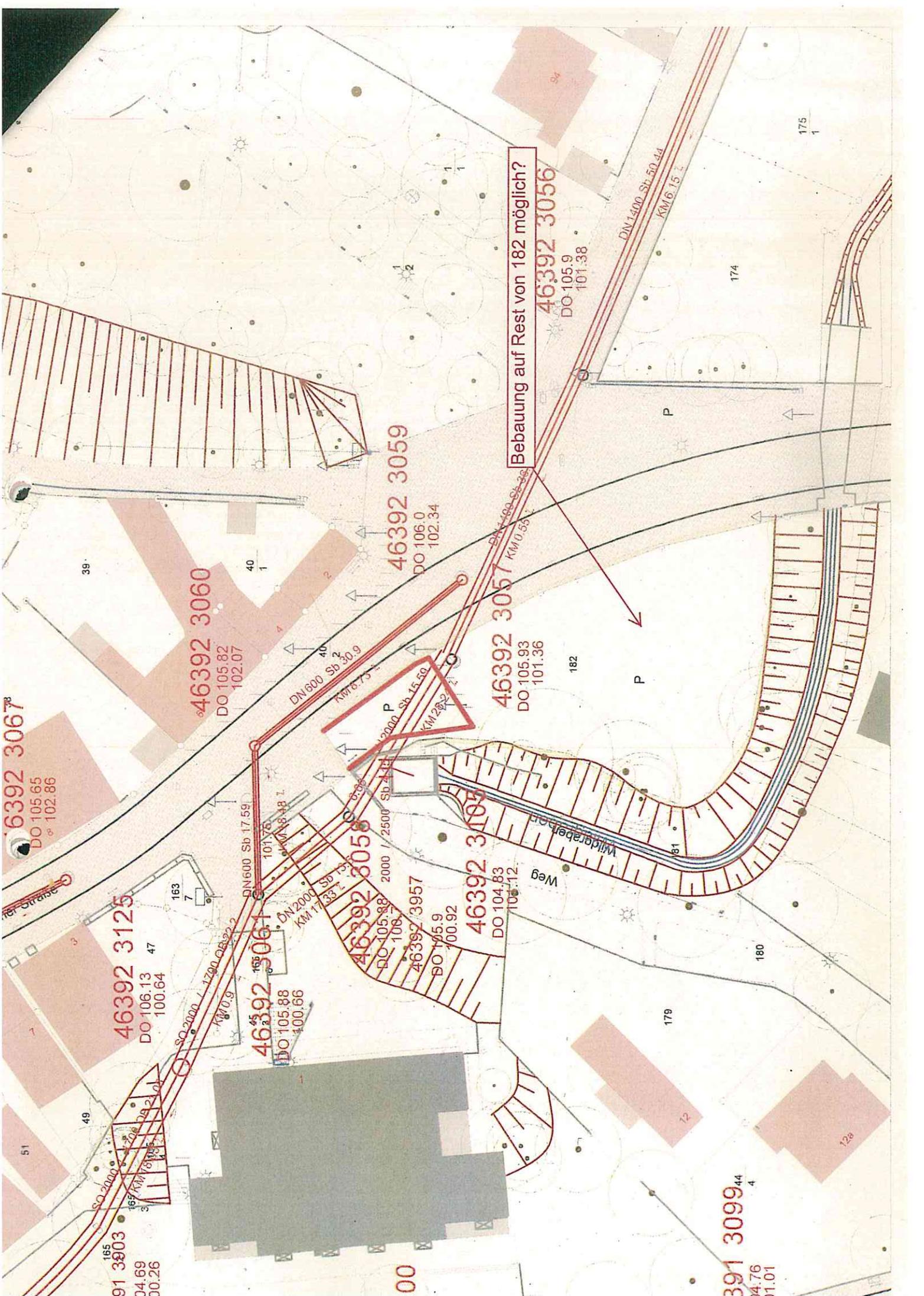
46392 3103
DO 104.83
103.12

46392 3057
DO 105.93
101.36

46392 3056
DO 105.9
101.38

391 3099⁴⁴
4.76
11.01

Bebauung auf Rest von 182 möglich?

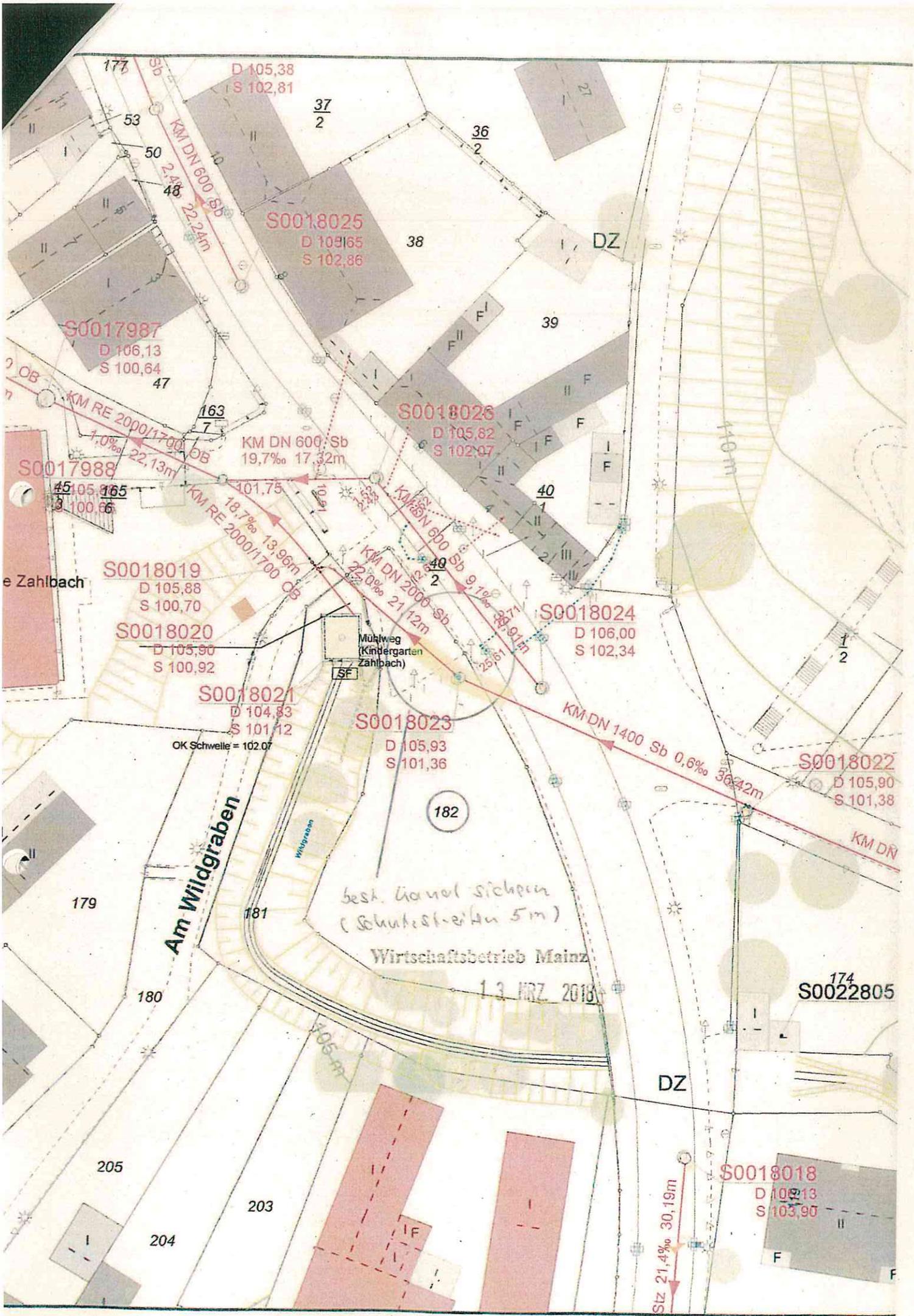




Salzstrank
Wirtschaftsbetrieb
momentan noch in Betrieb
ob dies in Zukunft noch nötig ist
muss geklärt werden

Koord. besprechung 4.4.18

S. @



D 105,38
S 102,81

37
2

36
2

S0018025
D 109,65
S 102,86

38

DZ

39

S0017987
D 106,13
S 100,64

47

S0018026
D 105,82
S 102,07

40

S0017988
D 105,165
S 100,66

KM DN 600 Sb
19,7‰ 17,32m

e Zahlbach

S0018019
D 105,88
S 100,70

S0018020
D 105,90
S 100,92

S0018021
D 104,83
S 101,12

OK Schwelle = 102,07

S0018023
D 105,93
S 101,36

S0018024
D 106,00
S 102,34

S0018022
D 105,90
S 101,38

Am Wildgraben

best Kanal sichern
(Schutzstreifen 5m)

Wirtschaftsbetrieb Mainz

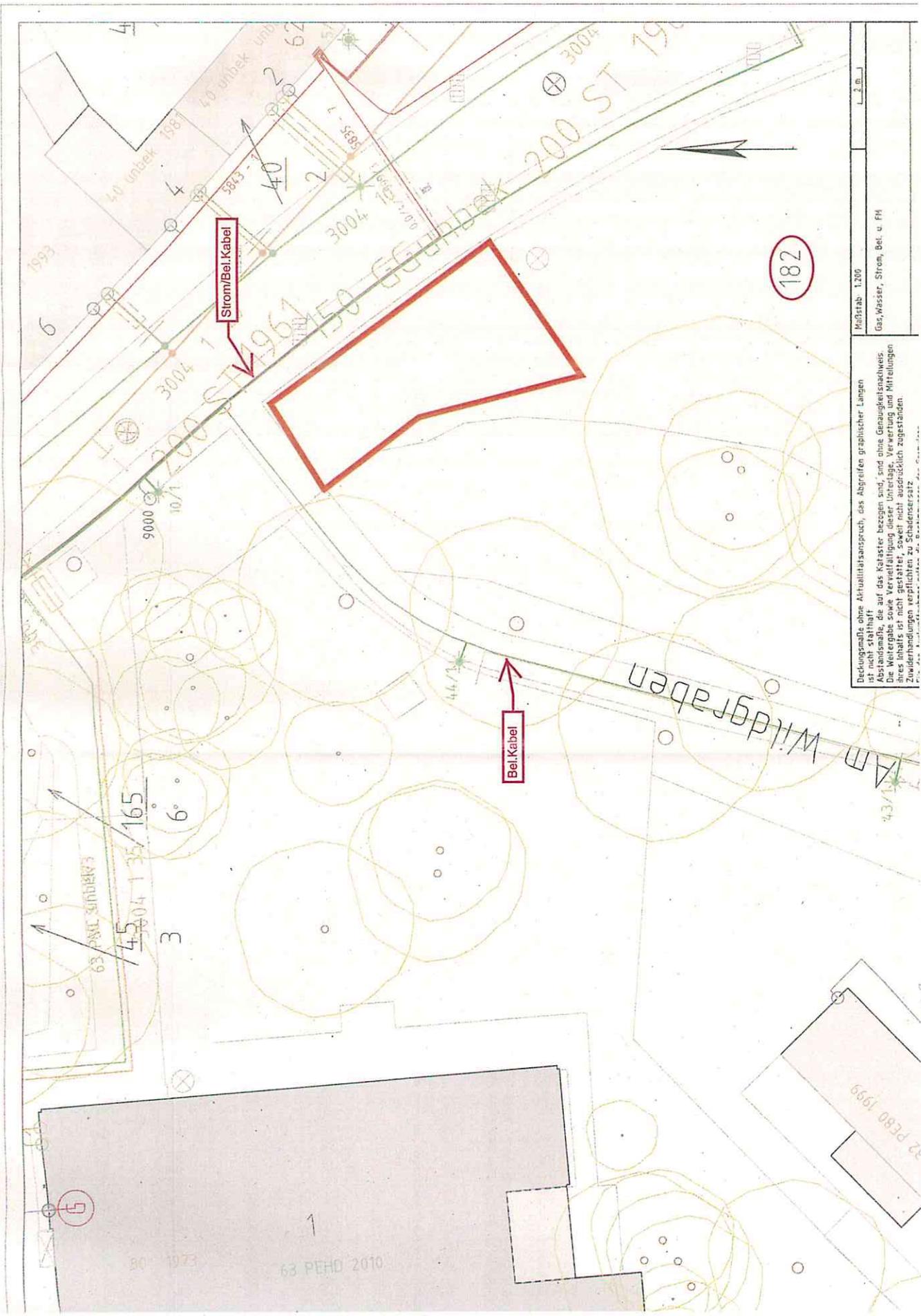
13. MRZ. 2018

174
S0022805

DZ

S0018018
D 109,13
S 103,90

Siz 21,4‰ 30,19m



Bedingungslos, ohne Aktualitätsanspruch, das Abgreifen graphischer Längen ist nicht gestattet.
Abstandsmaße, die auf das Kataster bezogen sind, sind ohne Genauigkeitsnachweis.
Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilungen ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden.
Zwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.
Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. jur. Dr. rer. med. Dr. rer. agr. Dr. rer. vet. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. jur. Dr. rer. med. Dr. rer. agr. Dr. rer. vet.

Maßstab 1:200
Gas, Wasser, Strom, Bel. u. FM
[2 m]

182

Strom/Bei.Kabel

Bei.Kabel

AM Wildgraben

200 ST 199

3004

6°

45/135/165

3

1

63 PEHD 2010

63 PEHD 1999

63 PEHD 1999

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Bretzenheimer Straße 2-6/Wildgraben“ in Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, Seite 277), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kenn-zeichnendes Straßen- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Bretzenheimer Straße 2-6/Wildgraben“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Mainz, Flur 18, die Flurstücke 39, 40/1, 40/2, 41, 162 (teilweise), 163/10 (teilweise), 165/8 (teilweise).

Die beigefügte den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der historischen Häuserzeile in der Bretzenheimer Straße am Südrand des ursprünglichen Ortskerns von Zahlbach mit dem zweigeschossigen Eckgebäude Nr. 2, das ein nachträglich aufgesetztes, über den First ragendes Zwerchhaus kennzeichnet und

dessen Obergeschoss aus Fachwerk besteht, dem daneben befindlichen Traufenhaus mit zwei Geschossen (Nr. 4) und dem mit einem hohen Krüppelwalmdach versehenen, breit gelagerten Haus Nr. 6, das eine achsensymmetrisch ausgebildete Fassade kennzeichnet. Sandsteingewände rahmen die hochrechteckigen Fenster. Auf der freistehenden Giebelseite sind sie vermauert.

- des Bachbetts des Wildgrabens in seiner kennzeichnenden Abknickung nach Norden und einem noch vorhandenen Brückengeländer im Zuge des alten Milchpfads,
- der platzartigen Aufweitung der öffentlichen Flächen zwischen Wildgraben und der historischen Häuserzeile,
- der Trasse des historischen „Milchpfads“ hinter den Anwesen Bretzenheimer Straße 2, 4, 6.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des früheren Dorfes Zahlbach, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone mit ihren Gebäuden und den sie prägenden Strukturen auf den öffentlichen Flächen wichtige Hinweise liefert für die orts- und stadtgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung stadtnaher Siedlungskerne und Wegebeziehungen sowie Bachläufe,
- aus städtebaulichen Gründen, weil insbesondere die Häusergruppe in ihrer prägnanten Ausformung das Bild am südlichen Rand des alten Ortskerns kennzeichnet,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone mit ihren einfachen Häusern im Zusammenspiel mit den historischen Wegführungen und dem noch sichtbaren Wildgraben mit Resten einer Brückenkonstruktion die früheren Gegebenheiten am südlichen Rand von Zahlbach dokumentiert.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *

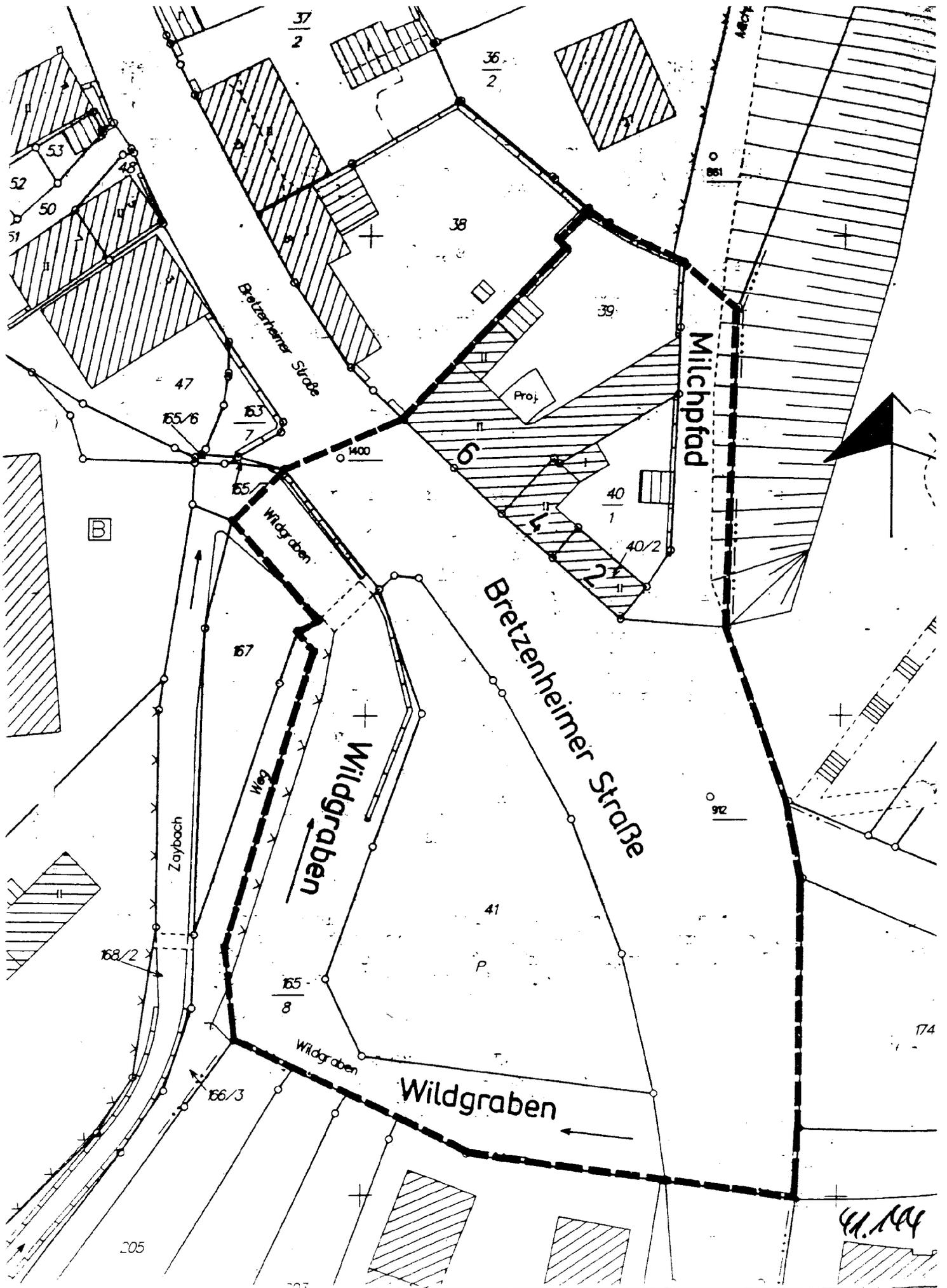
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 27.06.2000
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister

* veröffentlicht am 11.08.2000





WG: O 70 Gemeindebedarfsflächen
Corina Schlesinger An: Annika Sigges
Kopie: Christoph Rosenkranz, Ulf Gerth

24.04.2020 12:50

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Sigges,

nach Rücksprache mit unserem Herrn Gerth teilen wir Ihnen mit, dass für die betreffende Fläche keine verkehrstechnische Notwendigkeit besteht.
Daher stimmen wir der Festsetzung als Grünfläche zu.

Eine Einziehung dieser öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche ist unter Berücksichtigung des LStrG Rheinland-Pfalz, §37, Abs. 7 nicht nötig.

Zu Frage 2 haben wir Ihnen einen Lageplan mit den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Corina Schlesinger

Lageplan, betroffene Fläche:



Bretzenheimer_Straße_aus_Flurstück_177.pdf

Auszug aus dem Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (s. Absatz 7):

§ 37 Einziehung

(1) Besteht für eine Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis oder liegen überwiegende Gründe des Gemeinwohls vor, so ist die Straße mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde durch Verfügung des nach § 36 Abs. 1 für die Widmung zuständigen Trägers der Straßenbaulast einzuziehen. Bei der Einziehung von sonstigen Straßen entfällt, soweit die Landesforstverwaltung Baulastträger ist, die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde. Kommt der zuständige Träger der Straßenbaulast seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so verfügt die Straßenaufsichtsbehörde die Einziehung.

(2) Die Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor der Einziehung in den Gemeinden, durch deren Gebiet die Straße verläuft, öffentlich bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken bereits in einem Planfeststellungsverfahren kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 5 Abs. 4) eingezogen werden sollen.

(4) Wird durch den Neubau einer Straße die Einziehung einer bestehenden Straße erforderlich, so soll die Einziehung in der Planfeststellung für die neue Straße verfügt werden. Die zur Einziehung vorgesehene Straße ist in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Planunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.

(5) Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 36 Abs. 5 ein Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesem Falle bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 2) und keiner Ankündigung (Absatz 3).

(6) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung (§§ 41 ff.).

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Straße nach Absatz 4, durch einen Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch oder einen Flurbereinigungsplan nach dem Flurbereinigungsgesetz eingezogen wird.

Widmungsplan:



Widmungsplan_Bretzenheimer_Straße_2020.pdf



Landeshauptstadt
Mainz

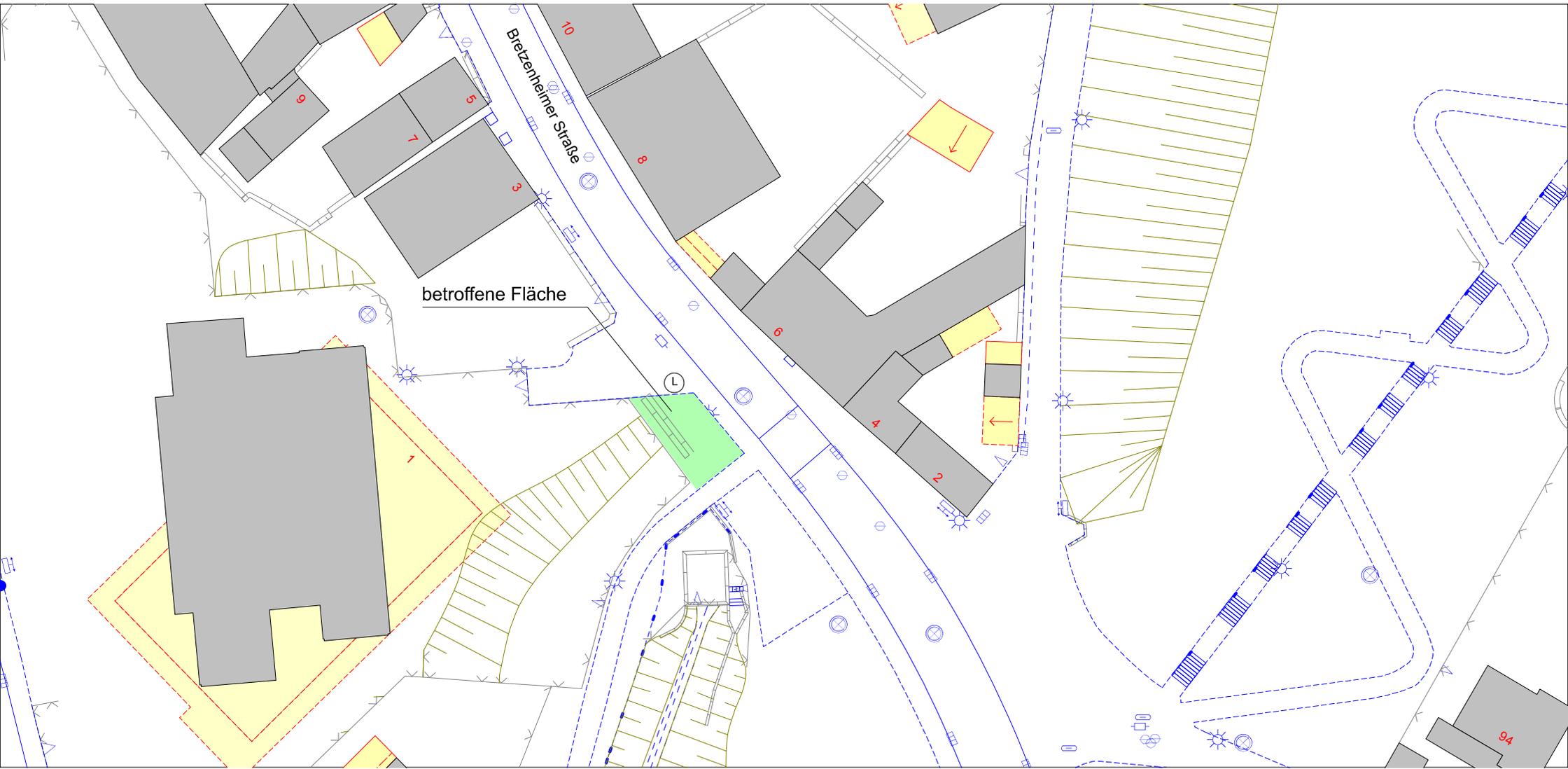
Landeshauptstadt Mainz
61 Stadtplanungsamt / Abt. Straßenbetrieb

Corina Schlesinger

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle, Bau C
Tel. 06131 12-3641

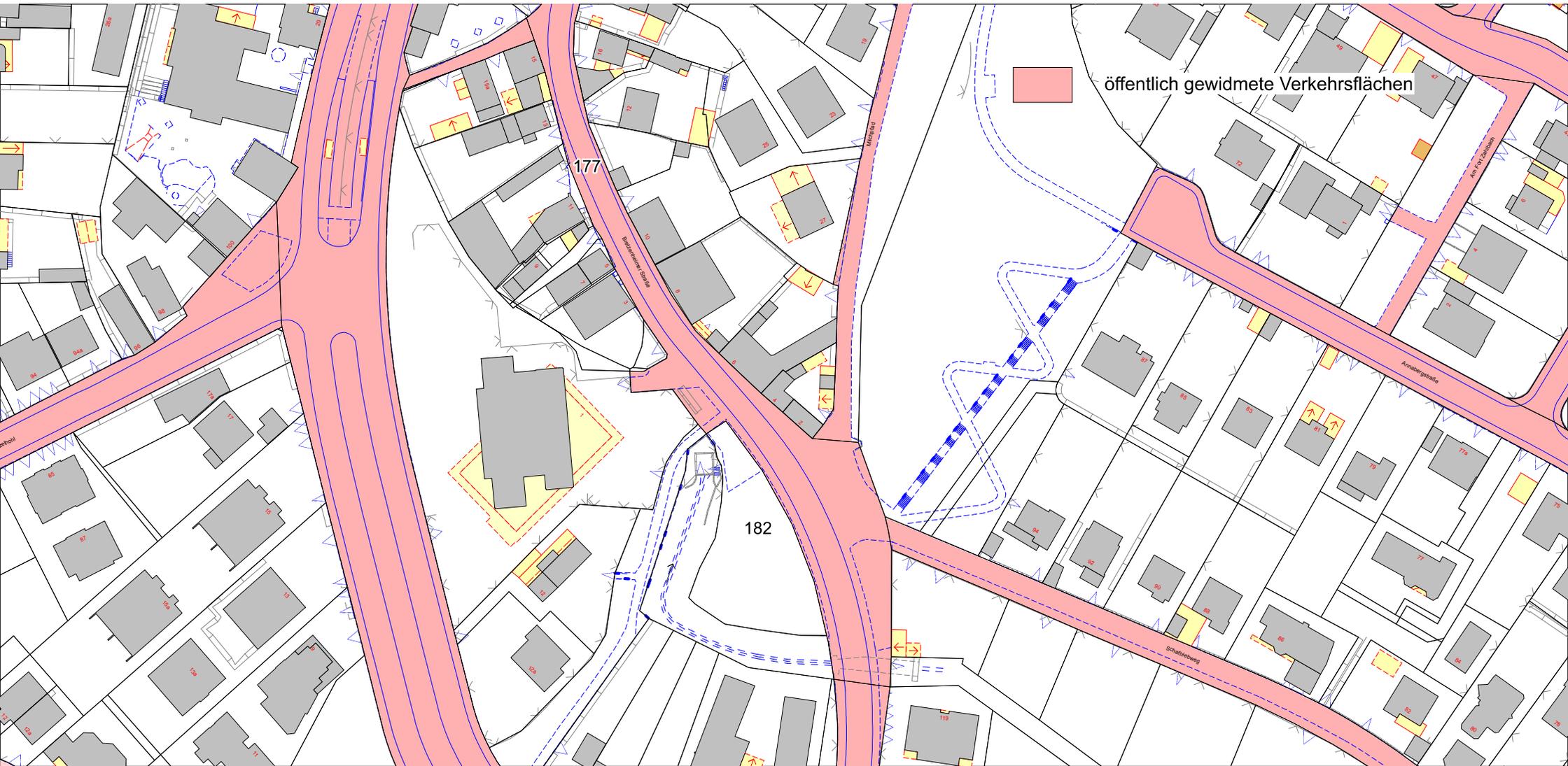
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Corina Schlesinger/Amt61/Mainz am 24.04.2020 10:11 -----



Gemarkung Mainz, Bretzenheimer Straße, Flur 18, Flurstück 177 und Flurstück 182

Hier: Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, Stand 24.04.2020





Landeshauptstadt
Mainz

Bauamt

Vermessung
und Geoinformation

Amtlicher Auszug aus der Stadtgrundkarte

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Flächen der Baulast wurden aufgrund von Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers in dem (den) nebenstehend angegebenen Flurstück(en) eingetragen.

Mainz, den 21.09.2017

Im Auftrag

R. Brückl



Antrag-Nr. L 366/2017

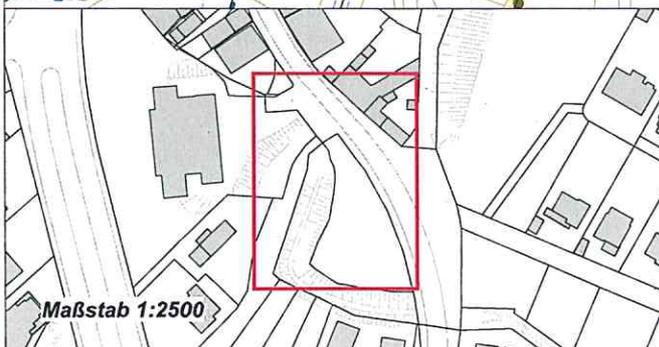
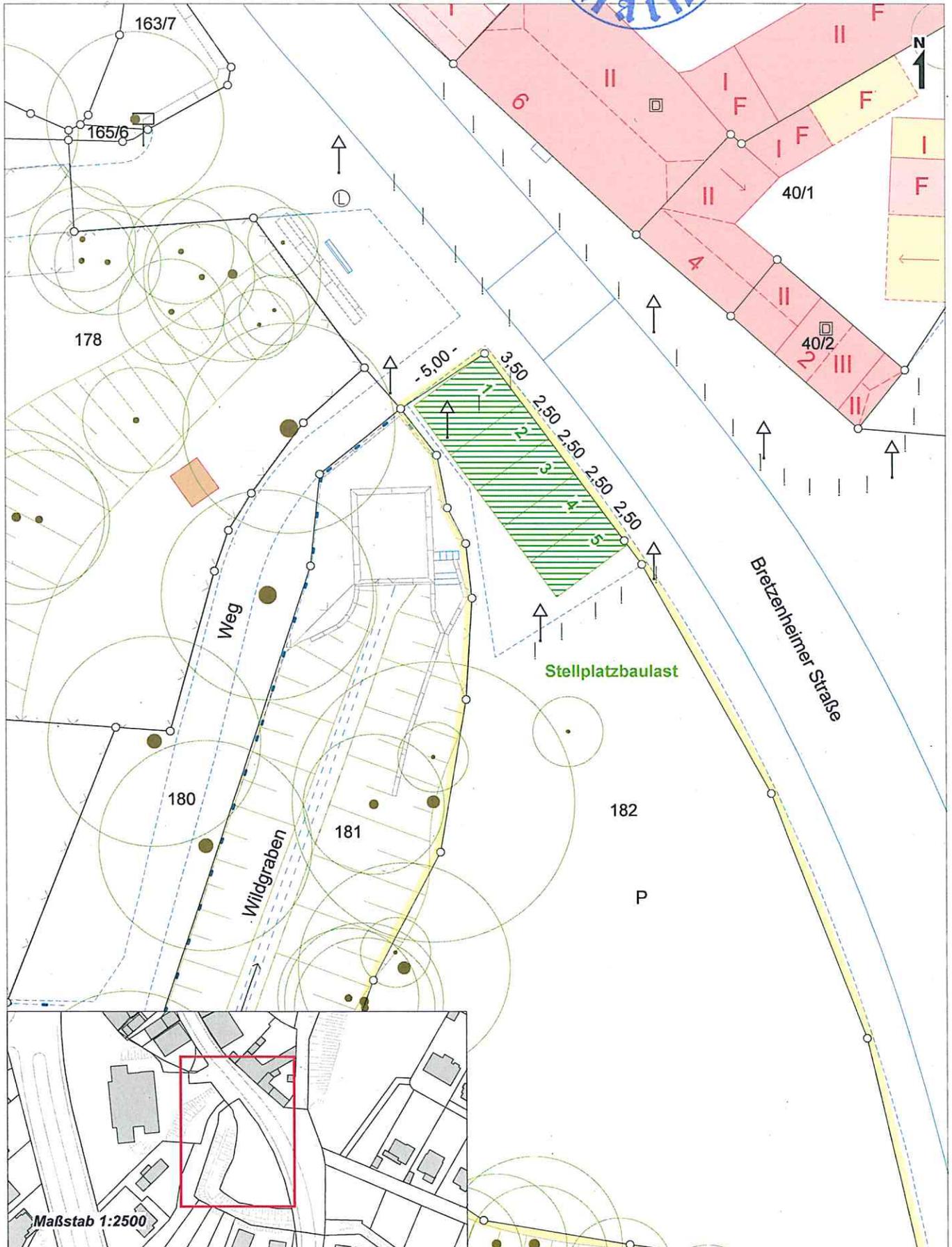
Gemeinde Mainz

Gemarkung Mainz

Flur 18

Flurstück(e) 182

Maßstab 1:300



Maßstab 1:2500